

Satzung der Lagerarbeitsgemeinschaft Buchenwald-Dora e. V.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen Lagerarbeitsgemeinschaft Buchenwald-Dora e. V.
- (2) Sitz des Vereins ist Berlin.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr
- (4) Im weiteren Text der Satzung wird die Lagerarbeitsgemeinschaft Buchenwald-Dora e. V. LAG genannt.

§ 2 Zweck

- (1) Die LAG versteht sich in der Tradition der 1947 von ehemaligen politischen Häftlingen gegründeten Lagerarbeitsgemeinschaft Buchenwald-Dora und Außenkommandos und sieht seine Aufgabe in der überparteilichen Bewahrung des Vermächnisses des antifaschistischen Widerstands. Dazu nutzt sie von ihr organisierte öffentlichkeitswirksame, generationsübergreifende Veranstaltungen zur Darstellung historischer Vorgänge in den Konzentrationslagern, ihre Publikationstätigkeit, Kolloquien und Symposien, thematische Konferenzen und Tagungen. Die LAG organisiert und veranstaltet Begegnungen nachfolgender Generationen mit Zeitzeugen und zunehmend von Zeugen der Zeitzeugen in Schulen, bei Workcamps, in Seminaren und nutzt dazu auch neue technische Möglichkeiten (Internet). Sie unterstützt bei Bedarf wissenschaftliche Arbeiten von Studierenden.
- (2) Mitglieder der LAG wirken im Sinne des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland und international verbindlicher Vereinbarungen öffentlich für Frieden, Freiheit Völkerverständigung und Gerechtigkeit. Humanismus, Toleranz und Solidarität bestimmen das Handeln der Mitglieder der LAG. Dazu trägt im Besonderen die Mitarbeit von Vertretern der LAG im Häftlingsbeirat der Stiftung Gedenkstätten Buchenwald und Mittelbau-Dora, die vertrauensvolle Zusammenarbeit mit internationalen und nationalen Opferverbänden sowie die Pflege von Verbindungen zum Zentralrat Deutscher Sinti und Roma, zu jüdischen Einrichtungen und zu Vertretern ehemaliger Häftlingsgruppen bei.
- (3) Die LAG wird in Anerkennung der Zwecke und Aufgaben des Internationalen Komitees Buchenwald-Dora und Kommandos und der Vereinigung der Verfolgten des Naziregimes-Bund der Antifaschistinnen und Antifaschisten (VVN-BdA) sowie der Fédération Internationale des Résistants - Association antifasciste (FIR) wirksam.
- (4) Mitglieder der LAG treten im Sinne der Verwirklichung des Schwurs von Buchenwald konsequent auf gegen
 - faschistische Gewaltherrschaft,
 - jede Form des Neofaschismus,
 - Diskriminierung und Ausgrenzung aus ethnischen oder religiösen Gründen,
 - Leugnung, Verfälschung oder Relativierung der durch den deutschen Faschismus begangenen Verbrechen,indem sie zivilgesellschaftliche Aktionen unterstützen.

§ 2.1 Gemeinnützigkeit

- (1) Die LAG verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke gemäß der Abschnitte „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.
- (2) Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel der LAG dürfen nur satzungsgemäße Verwendung finden.
- (4) Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die nicht den Zwecken der LAG entsprechen oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglieder der LAG sind alle Personen gemäß §§ 4, 5

§ 4 Mitglied

- (1) Mitglied der LAG kann jede geschäftsfähige und juristische Person werden.
- (2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
- (3) Der Antragsteller erkennt die Satzung der LAG an.
- (4) Über die Aufnahme oder deren Ablehnung entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Der Beschluss ist der Mitgliederversammlung vorzutragen. Sie entscheidet endgültig mit einfacher Mehrheit

§ 5 Fördernde Mitglieder

- (1) Natürliche und juristische Personen, die sich zum Zweck der LAG bekennen, können dem Vorstand schriftlich ihren Beitritt als Förderndes Mitglied erklären.
- (2) Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht.
- (3) Fördernde Mitglieder unterstützen die LAG durch Zuwendungen.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder gemäß §§ 4,5

- (1) Das Mitglied anerkennt die Satzung und handelt in ihrem Sinne, zahlt den Mitgliedsbeitrag und folgt den Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Vorstandes.
- (2) Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung gleiches Stimmrecht, eine Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung, Ausschluss, Streichung und nach Löschung des Vereins.
- (2) Die Austrittserklärung ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen, sie bedarf keiner Begründung.
- (3) Eine Streichung erfolgt, wenn das Mitglied mit 12 Monatsbeiträgen im Rückstand liegt und auf eine schriftliche Mahnung nicht reagiert. Die Streichung ist dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

- (1) Mitglieder zahlen einen monatlichen Mindestbeitrag, dessen Höhe die Mitgliederversammlung beschließt. Der Beitrag ist im voraus zu zahlen.
- (2) Der Vorstand kann Beiträge stunden oder erlassen.

§ 9 Datenschutz

Die LAG gewährleistet den Schutz der persönlichen Daten ihrer Mitglieder.

§ 10 Organe der LAG

Organe der LAG sind

- (1) Die Mitgliederversammlung
- (2) Der Vorstand

§ 11 Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ der Basisorganisation ist die Mitgliederversammlung.
- (2) Jährlich findet mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, die vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen in Textform einzuberufen ist.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand einzuberufen, wenn Belange der Vereinigung es erfordern oder mindestens ein Drittel der Mitglieder sie schriftlich unter Angabe der Gründe beantragen.
- (4) Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere
 - die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstandes
 - die Entlastung des Vorstandes
 - die Wahl des Vorstandes
 - der Ausschluss von Mitgliedern
 - die Änderung der Satzung
 - die Auflösung der Vereinigung.
- (5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt durch einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
Bei Satzungsänderungen, Ausschluss von Mitgliedern und Auflösung der Vereinigung ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (6) Über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden des Vorstandes sowie dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- (7) Mitgliederversammlungen können im Online-Verfahren vorbereitet und durchgeführt werden. Die Mitglieder, die keinen Zugang zum Internet haben, müssen schriftlich eingeladen und informiert werden.

§ 12 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens vier Mitgliedern, dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Schriftführer und dem Schatzmeister, sowie zwei weitere gewählte Mitglieder. Diese bilden den Vorstand gemäß §26 BGB. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter vertreten den Verein zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung in offener Wahl mit einfacher Mehrheit gewählt. Über jeden Kandidaten wird einzeln abgestimmt.
- (3) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten der LAG zuständig, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung übertragen sind. Die Mitglieder des Vorstandes entscheiden mit einfacher Mehrheit.
- (4) Seine Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Jedes Vorstandsmitglied kann wiedergewählt werden. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Amtsdauer aus, so ergänzt sich der Vorstand durch Kooptierung eines Mitgliedes der Vereinigung. Dieses kooptierte Vorstandsmitglied ist in der nächsten Ordentlichen Mitgliederversammlung zu bestätigen.
- (5) Der Vorstand ist verpflichtet, einmal jährlich den Kassenbericht zu prüfen. Die Kassenprüfer werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung in offener Wahl mit einfacher Mehrheit gewählt.

§ 13 Finanzierung

- (1) Die Finanzierung der LAG erfolgt durch
 - ⌘ Mitgliedsbeiträge
 - ⌘ Spenden
 - ⌘ Zuwendungen Fördernder Mitgliedern
- (2) Bei Beendigung der Mitgliedschaft oder Auflösung der LAG bestehen für Mitglieder und Fördernde Mitglieder keine Ansprüche auf Anteile am Vermögen der LAG.

§ 14 Haftung

- (1) Die LAG haftet für alle Verbindlichkeiten ausschließlich mit dem Vereinsvermögen. Persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.
- (2) Der Vorstand ist verpflichtet, bei allen im Namen der LAG erfolgten Rechtsgeschäften auf die Haftungsbeschränkung der Mitglieder hinzuweisen.

§ 15 Auflösung der LAG

- (1) Die LAG kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden.
- (2) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an die Vereinigung der Verfolgten des Naziregimes- Bund der Antifaschistinnen und Antifaschisten e.V. (VVN-BdA) Bundesvereinigung, die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.
- (4) Der Liquidator prüft den Verwendungszweck.

§ 16 Gerichtsstand

Gerichtsstand der LAG ist Berlin.

§17 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung wurde in der Gründungsversammlung der LAG am 21.Januar 1993 beschlossen.
Die vorstehende Änderung der Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 13.04.2013 einstimmig beschlossen
Der Vorstand ist ermächtigt, formale Satzungsänderungen entsprechend der Forderungen des Registergerichts vorzunehmen.
Der Vorstand meldet Satzungsänderungen und erfolgte Wahlen unter Beifügung erforderlicher Protokolle und Beurkundungen zur Registrierung an.

Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Satzung gemäß § 71 Abs.1 S.4 BGB wird versichert.
Berlin, den 15.10.16

gez. Günter Pappenheim

Vorsitzender

gez. Wilfried Beater

Vorstandsmitglied